

Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise



18. – 29. Oktober 2021 (neue Fassung wegen Vorverlegung des Verhandlungsbeginns in Rechtsmittelsachen zu Perindopril auf Mittwoch, 20. Oktober 2021, 16.00 Uhr)

Falls Sie an einem Termin vor dem Gerichtshof oder dem Gericht teilnehmen möchten, beachten Sie bitte die [Covid-19-Hinweise](#) auf unserer Website Curia und planen Sie ausreichend Zeit für die Sicherheitskontrolle ein.

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website [Curia](#).

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Neu!

Montag, 18. Oktober 2021

Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vor dem [Gericht](#) in den verbundenen Rechtssachen [T-363/19 Vereinigtes Königreich](#) / und [T-456/19 ITV / Kommission](#)

Britische Steuervergünstigungen für multinationale Unternehmen

Mit Beschluss vom 2. April 2019 stellte die Kommission fest, dass das Vereinigte Königreich bestimmte multinationale Unternehmen ohne Begründung von den britischen Vorschriften zur Bekämpfung der Steuervermeidung befreit habe. Damit habe es ihnen unter Verstoß gegen das EU-Beihilferecht einen selektiven Vorteil gewährt. Die Kommission forderte das Vereinigte Königreich auf, die unzulässigen Steuervergünstigungen zurückfordern (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/19/1948](#)).

Das Vereinigte Königreich und die in London ansässige ITV plc haben diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten. Nachdem bereits am 20. September 2021 eine mündliche Verhandlung vor dem Gericht stattgefunden hat, wird diese heute fortgesetzt.

[Weitere Informationen T-363/19](#)

[Weitere Informationen T-456/19](#)

Dienstag, 19. Oktober 2021

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-37/20 Luxembourg Business Registers und C-601/20 Sovim

Öffentlicher Zugang zu Informationen im Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Zwecks Umsetzung der Richtlinie 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erließ Luxemburg im Jahr 2019 das Gesetz zur Schaffung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (Registre des bénéficiaires effectifs, RBE).

Das grundsätzlich öffentlich zugängliche Register enthält u.a. Name und Vorname, Staatsangehörigkeit, Geburtstag und -ort, Wohnsitzstaat sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses der wirtschaftlichen Eigentümer der darin geführten Gesellschaften.

Das Bezirksgericht Luxemburg muss über die Klagen eines wirtschaftlichen Eigentümers bzw. einer Gesellschaft entscheiden, die beanstanden, dass der Verwalter des Registers, die wirtschaftliche Interessenvereinigung Luxembourg Business Register, es abgelehnt hat, den Zugang zu den Daten zu beschränken. Sie berufen sich auf eine Vorschrift des RBE-Gesetzes, wonach bei einem unverhältnismäßigen Risiko insbesondere von Erpressung oder Entführung der Zugang beschränkt werden kann, und zwar auf nationale Behörden, Kreditinstitute und Finanzinstitute sowie auf Gerichtsvollzieher und Notare. Ein solches Risiko sei in ihren Fällen zu Unrecht verneint worden.

Vor diesem Hintergrund hat das Bezirksgericht dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen nach der Gültigkeit und Auslegung der zugrundeliegenden Richtlinienbestimmung sowie nach der Auslegung der Datenschutzgrundverordnung 2016/679 zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen C-37/20
Weitere Informationen C-601/20

Vorverlegung! Statt erst am Donnerstag, dem 21. Oktober 2021, bereits ab

Mittwoch, 20. Oktober 2021

16.00 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in den Rechtsmittelsachen

C-144/19 P Lupin / Kommission

C-151/19 P Kommission / Krka

C-164/19 P Niche Generics / Kommission

C-166/19 P Unichem Laboratories / Kommission

C-176/19 P Kommission / Servier u. a.

C-197/19 P Mylan Laboratories et Mylan / Kommission

C-198/19 P Teva UK u. a. / Kommission

C-201/19 P Servier u. a. / Kommission

C-207/19 P Biogaran / Kommission

Wettbewerbsverstöße im Zusammenhang mit dem Medikament Perindopril

Mit Urteilen vom 12. Dezember 2018 erklärte das Gericht der EU den Beschluss der Europäischen Kommission teilweise für nichtig, mit dem Kartelle und eine missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Markt des Herz-Kreislauf-Medikaments Perindopril festgestellt wurden. Das Gericht bestätigte jedoch, dass bei bestimmten Vergleichen zur Beilegung von Patentrechtsstreitigkeiten angenommen werden kann, dass sie eine Einschränkung des Wettbewerbs bezwecken (siehe Pressemitteilung [Nr. 194/18](#)).

Die betroffenen Unternehmen – und in zwei Fällen auch die Kommission – haben gegen die sie betreffenden Urteile des Gerichts Rechtsmittel bei Gerichtshof eingelegt.

Heute, morgen und übermorgen findet die mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof statt.

Weitere Informationen C-144/19
Weitere Informationen C-151/19
Weitere Informationen C-164/19
Weitere Informationen C-166/19
Weitere Informationen C-176/19
Weitere Informationen C-197/19
Weitere Informationen C-198/19
Weitere Informationen C-201/19
Weitere Informationen C-207/19

Mittwoch, 20. Oktober 2021

11.00 Uhr

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-240/18 Polskie Linie Lotnicze „LOT“ / Kommission

Erwerb von Air Berlin-Teilen durch easyJet

Mit Beschluss vom 12. Dezember 2017 genehmigte die Kommission den geplanten Erwerb bestimmter Vermögenswerte von Air Berlin durch easyJet nach der EU-Fusionskontrollverordnung ohne Auflagen. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Übernahme den Wettbewerb im EU-Binnenmarkt nicht negativ beeinflussen würde (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/17/5244](#)). Gegen diese Genehmigung hat die polnische Fluglinie LOT Klage beim Gericht der EU erhoben.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 20. Oktober 2021

11.00 Uhr

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-296/18 Polskie Linie Lotnicze „LOT“ / Kommission

Übernahme der Air-Berlin-Tochter LGW durch Lufthansa

Mit Beschluss vom 21. Dezember 2017 genehmigte die Kommission nach der EU-Fusionskontrollverordnung den geplanten Erwerb bestimmter Vermögenswerte der Air Berlin in Form des Unternehmens Luftfahrtgesellschaft Walter GmbH (LGW) durch Lufthansa. Die Genehmigung unterliegt der Bedingung, dass Lufthansa Verpflichtungen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen einhält. Der Beschluss betrifft nicht den restlichen Teil der ursprünglich geplanten Transaktion, d. h. die Übernahme der NIKI Luftfahrt GmbH, da Lufthansa davon Abstand genommen hatte (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/17/5402](#)). Gegen diese Genehmigung hat die polnische Fluglinie LOT Klage vor dem Gericht der EU erhoben.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. Oktober 2021

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-845/19 und C-863/19 Okrazhna prokuratura – Varna (Einziehung eines Geldbetrags, der angeblich einem Dritten gehört)

Einziehung von Erträgen aus Straftaten

Zwei bulgarische Staatsbürger wurden in Bulgarien wegen „Drogenbesitzes zum Zweck der Verbreitung“ zu Haft- und Geldstrafen verurteilt. Die Staatsanwaltschaft hat anschließend beantragt, auch zwei Geldbeträge einzuziehen, die bei den Ermittlungen in den Wohnungen gefunden wurden, in denen die Betroffenen jeweils zusammen mit Familienangehörigen wohnen. Die Betroffenen wenden ein, dass die Beträge nicht ihnen gehörten, sondern ihren Familienangehörigen. Außerdem seien sie nur wegen Besitzes von und nicht wegen des

Handels mit Drogen verurteilt worden, so dass es sich nicht um Erträge aus einer Straftat handele.

Das befassete bulgarische Gericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Richtlinie 2014/42 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der EU.

Generalanwalt Pikamäe hat in seinen Schlussanträgen vom 24. März 2021 die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie auch auf einen reinen Inlandssachverhalt anwendbar sei. Die Einziehung setze nicht notwendigerweise voraus, dass der wirtschaftliche Vorteil ein Ergebnis der Straftat sei, wegen der eine Person verurteilt worden sei. Zudem stehe die Richtlinie einer nationalen Regelung nicht entgegen, die es erlaube, zugunsten des Staates Vermögensgegenstände einzuziehen, die angeblich einer anderen Person als dem Täter gehören, und zwar auch dann, wenn dieser Dritte nicht das Recht habe, als Beteiligter am Einziehungsverfahren teilzunehmen, sofern ihm nach innerstaatlichem Recht ein Rechtsbehelf vor dem Zivilgericht zur Verfügung stehe, der ihm die Möglichkeit gebe, den eingezogenen Vermögensgegenstand wiederzuerlangen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen C-845/19](#)

[Weitere Informationen C-863/19](#)

Donnerstag, 21. Oktober 2021

8.30 Uhr!

Fortsetzung der gestrigen mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof in den Rechtsmittelsachen C-144/19 P Lupin / Kommission u. a.

Freitag, 22. Oktober 2021

8.30 Uhr!

Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vor dem

Gerichtshof in den Rechtsmittelsachen C-144/19 P Lupin / Kommission u. a.

Dienstag, 26. Oktober 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-109/20 PL Holdings

Schiedsverfahren bei Investitionsstreitigkeiten

Polen begehrt vor den schwedischen Gerichten die Aufhebung zweier Schiedssprüche des Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit der Handelskammer Stockholm, mit denen es verurteilt wurde, Schadensersatz in Höhe von rund 150 Mio. Euro an die luxemburgische Gesellschaft PL Holdings zu bezahlen, nachdem die polnische Bankenaufsicht die Anteile von PL Holdings an einer polnischen Bank zwangsveräußert hatte. Nach Ansicht des Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit verstößt diese Zwangsveräußerung gegen das 1987 von Polen mit Luxemburg und Belgien geschlossene Investitionsabkommen.

Der schwedische Oberste Gerichtshof ist der Ansicht, dass die im Investitionsabkommen enthaltene Schiedsklausel ungültig sei. Dies ergebe sich aus dem EuGH-Urteil Achmea von 2018, wonach das Unionsrecht einer Schiedsklausel in einer internationalen Übereinkunft zwischen den Mitgliedstaaten entgegenstehe, nach der ein Investor eines dieser Mitgliedstaaten im Fall einer Streitigkeit über Investitionen in dem anderen Mitgliedstaat gegen diesen ein Verfahren vor einem Schiedsgericht einleiten dürfe. Das Schiedsgericht habe nämlich möglicherweise Unionsrecht anzuwenden, ohne den EuGH um Vorabentscheidung ersuchen zu können (siehe Pressemitteilung [Nr. 26/18](#)).

Der schwedische Oberste Gerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob nicht nur die im Investitionsabkommen enthaltene Schiedsklausel als unwirksam anzusehen ist, sondern auch die zwischen dem Investor und dem Investitionsstaat zustande gekommene Schiedsvereinbarung, obwohl der Investitionsstaat die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts nicht (rechtzeitig) gerügt habe.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 22. April 2021

die Ansicht vertreten, dass Individuelle Schiedsvereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten und Investoren aus anderen Mitgliedstaaten über die hoheitliche Anwendung des Unionsrechts nur dann mit der Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit sowie der Autonomie des Unionsrechts vereinbar sind, wenn Gerichte der Mitgliedstaaten den Schiedsspruch umfassend auf seine Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht überprüfen können, falls erforderlich nach einem Vorabentscheidungsersuchen. Solche Schiedsvereinbarungen müssten darüber hinaus mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung nach der EU-Grundrechte-Charta vereinbar sein.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 28. Oktober 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-357/20 Magistrat der Stadt Wien (Feldhamster – II)

Schutz des Feldhamsters

Das Verwaltungsgericht Wien hat einen Rechtsstreit zwischen dem Dienstnehmer eines Bauträgers und dem Magistrat der Stadt Wien über das Straferkenntnis des Letzteren zu entscheiden, mit dem gegen den Dienstnehmer eine Geldstrafe (und im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt wurde, weil er im Rahmen eines Bauprojekts die Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten des Feldhamsters, der zu den gemäß der Habitatrichtlinie 92/43 geschützten Tierarten zählt, beschädigt oder vernichtet haben soll.

Auf ein erstes Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wien hin hat der Gerichtshof mit Urteil vom 2. Juli 2020 ([C-477/19](#)) präzisiert, dass unter dem Begriff „Ruhestätten“ (diese dürfen weder vernichtet noch beschädigt werden) auch Ruhestätten zu verstehen sind, die nicht mehr von den geschützten Tierarten, wie etwa dem Feldhamster, beansprucht werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Art an diese Ruhestätten zurückkehrt.

Mit einem neuen Vorabentscheidungsersuchen ersucht das Verwaltungsgericht Wien den Gerichtshof nunmehr auch um

Präzisierung der Begriffe Fortpflanzungsstätten sowie Vernichtung bzw. Beschädigung. Ohne Schlussanträge.

Weitere Informationen

Donnerstag, 28. Oktober 2021

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-267/20 Volvo und DAF Trucks

Schadensersatzklage gegen Kartellbeteiligte

Die Erwerberin von drei LKW – der Erwerb fand in den Jahren 2006 und 2007 statt – verlangt vor den spanischen Gerichten von Volvo und DAF Trucks Ersatz des Schadens, der ihr durch deren Beteiligung am LKW-Kartell entstanden sei, das die Kommission mit Beschluss vom 19. Juli 2016 festgestellt habe. Die Kommission hatte u.a. festgestellt, dass verschiedene LKW-Hersteller, darunter Volvo/Renault und DAF über 14 Jahre hinweg die Verkaufspreise für LKW abgesprochen hatten. Deswegen verhängte sie gegen die Hersteller Geldbußen in Höhe von insgesamt 2,93 Mrd. Euro (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/16/2582](#)).

Das mit dem Rechtsstreit in der Berufungsinstanz befasste spanische Gericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung des Unionsrechts, insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Anwendbarkeit der Richtlinie 2014/104 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union. Konkret geht es um die zeitliche Anwendbarkeit der Richtlinienbestimmungen über die Verjährungsfrist, die Beweislastverteilung und die richterliche Schadensschätzung.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

